

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau
von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop
(Straßenbaubeitragssatzung)**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung von 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop in ihrer Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung vom 26.09.2013 beschlossen.

1. § 7 Abs. 7 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

- (7) a) 0,5 erhöht, wenn das Grundstück, sofern es nicht unter Buchst. b) fällt, überwiegend gewerblich, industriell oder in einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhäuser, Praxen für freiberufliche Tätigkeit, Museen) genutzt wird;

2. Nach § 7 Abs. 7 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Ob ein Grundstück überwiegend gewerblich im Sinne des Satz 1, Buchstabe a) genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung von Gebäuden keine oder nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u. ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Wortgruppe „Maßes der Nutzung“ die Wortgruppe „und der Art der Nutzung“ eingefügt.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird bei Buchstabe a), letzter Spiegelstrich sowie bei Buchstabe e) jeweils vor dem Wort „gewerblich“ das Wort „überwiegend“ eingefügt.

5. Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Für die Bestimmung der überwiegenden gewerblichen Nutzung sind § 7 Abs. 7 Sätze 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

6. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.1996 in Kraft.

Ahrenshoop, den 07.01.2016

gez. Hans Götze
(Bürgermeister)

-Siegel-

Lesefassung

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
bekannt gemacht am:	13.01.2016	gez. Götze

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop unter www.ahrenshoop.darss-fischland.de